

## **Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Anmeldung und Aufnahme**

Neu hinzugefügt wird Absatz 8. Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend:

- (8) Für das Aufnahmeverfahren in eine sonstige nachschulische Betreuung gelten die Regelungen des Aufnahmeverfahrens in einen Hort entsprechend.

### **Artikel II**

#### **§ 4 Abmeldung**

Neu hinzugefügt wird Absatz 5:

- (5) Für die Abmeldung von einer sonstigen nachschulischen Betreuung gelten die Regelungen des Abmeldeverfahrens für Horte entsprechend.

### **Artikel III**

#### **§ 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach NKiTaG**

Absätze 2 bis 6 erhalten folgende neuen Gebührensätze:

- (2) Die Betreuungsgebühr (Kernbetreuungszeit zzgl. Sonderdienst) setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 33,00 EUR, ab 01.08.2025 in Höhe von 36,30 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	29,00 EUR pro Betreuungsstunde
<b>ab 01.08.2025</b>	32,00 EUR pro Betreuungsstunde
Hort (ab der Einschulung)	21,50 EUR pro Betreuungsstunde
<b>ab 01.08.2025</b>	23,50 EUR pro Betreuungsstunde

Die Betreuungsgebühr beträgt:

Tarif- gruppe	tägliche Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe in EUR pro Monat		Betreuungsgebühr Hort in EUR pro Monat	
		<b>ab 01.08.2024</b>	<b>ab 01.08.2025</b>	<b>ab 01.08.2024</b>	<b>ab 01.08.2025</b>
1	bis 4,0 Stunden	149,00	164,30	119,00	130,30
2	bis 4,5 Stunden	163,50	180,30	129,75	142,05
3	bis 5,0 Stunden	178,00	196,30	140,50	153,80

4	bis 5,5 Stunden	192,50	212,30	151,25	165,55
5	bis 6,0 Stunden	207,00	228,30	162,00	177,30
6	bis 6,5 Stunden	221,50	244,30		
7	bis 7,0 Stunden	236,00	260,30	-	-
8	bis 7,5 Stunden	250,50	276,30	-	-
9	bis 8,0 Stunden	265,00	292,30	-	-
10	bis 8,5 Stunden	279,50	308,30	-	-
11	bis 9,0 Stunden	294,00	324,30	-	-
12	bis 9,5 Stunden	308,50	340,30	-	-
13	bis 10,0 Stunden	323,00	356,30	-	-

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß § 20 NKiTaG. Über die Bereitstellung von Sharing-Plätzen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraussetzung, dass sich für das ganze Kita-Jahr ein Sharing-Partner findet. Entfällt der Sharing-Partner, so ist die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz zu zahlen. Die Betreuungstage des jeweiligen Kindes sind vor Betreuungsbeginn schriftlich zwischen der Einrichtungsleitung und Sharing-Partnern zu vereinbaren

- (3) Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der Betreuungszeit, für die das Kind aufgenommen ist, können weitere Gebühren in Höhe von 16,50 EUR je angefangene Viertelstunde erhoben werden, wenn die Betreuungszeiten auch nach schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten werden.
- (4) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt pro Monat 60,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

- (5) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.
- (6) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

In § 10 Absatz 7 wird der letzte Satz „Dies gilt auch für Kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen“ gestrichen.

§ 10 Absatz 8 erhält folgende veränderte Gebührensätze:

- (8) Die Kinder, die einen Anspruch auf eine Freistellung von den Betreuungsgebühren nach § 22 NKiTaG haben, sind von der Gebührenerhebung insoweit ausgenommen, als sie für einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich aufgenommen sind. Für die Zeit, die über diesen Betreuungsrahmen hinausgeht, ist eine Betreuungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Tarif- gruppe	tägliche über 8,00 Stunden hinausgehende Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe (in EUR) pro Monat		Betreuungsgebühr Kindergarten (in EUR) pro Monat	
		ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
1	0,5 Stunden	19,50	21,00	14,00	15,00
2	1,0 Stunden	39,00	42,00	28,00	30,00
3	1,5 Stunden	55,50	63,00	42,00	45,00
4	2,0 Stunden	78,00	84,00	56,00	60,00

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung nach Abs. 4 bleibt unberührt.

In § 10 Abs. 9 ist der klarstellende Klammerzusatz anzupassen auf 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR pro Tag.

#### Artikel IV

##### § 11 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)

Absatz 1 erhält folgende neue Gebührensätze:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von

- bis unter 8 Stunden täglich in der Schulzeit 72,50 EUR monatlich
- bis unter 9 Stunden täglich in der Schulzeit 77,00 EUR monatlich
- bis unter 10 Stunden täglich in der Schulzeit 81,50 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

#### Artikel V

##### § 13 Ermäßigungen

In § 13 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 „Bei Mehrlingskindern wird nur eine Betreuungsgebühr erhoben. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind“ gestrichen.

## **Artikel VI**

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge,

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister

Dominic Herbst